

# Ansprüche am Gartenzaun, was tun, wenn die Äste über den Zaun ragen?

Das Nachbarrecht regelt grund-



sätzlich Rechte und Pflichten zwischen Grundstücksnachbarn, sei es gegenüber dem direkten privaten Nachbar oder aber die Kommune bezüglich des angrenzenden Straßenlands. In verschiedenen Gesetzen und Rechtsnormen wird geregelt, was Nachbarn dürfen, was sie untereinander vereinbaren können und auch was sie aushalten müssen. Das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz BbgNRG beschäftigt sich umfangreich u. a. mit Aspekten der Grundstücksgrenze, Grenzbebauungen, Abstandsflächen und Regeln zu Anpflanzungen und kommunale Regelungen geben mancherorts besondere Gestaltungen vor. Allen nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten gleich ist jedoch die Beteiligung von Menschen, weshalb es stets ratsam ist, zunächst nach Klärung der Rechtslage eine gütliche Einigung über ein reales oder vermeintliches Problem herbeizuführen bevor die Keule des Rechts geschwungen wird. Nachbarn hat man oftmals sein

ganzes Leben und Rache und Vergeltung sind zutiefst menschliche Gefühle, die einen regelrechten Nachbarschaftskrieg auslösen können. Befinden Sie sich schon im Nachbarstreit müssen Sie abwägen, ob ein klärendes Gespräch Abhilfe schaffen kann. Wenn kein Ergebnis erzielt werden kann, ist in vielen Fällen privatrechtlicher Ansprüche nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz die Einschaltung einer Schieds- oder Gütestelle verbindlich vorgesehen, bevor Klage vor dem Amtsgericht möglich ist. So sind Streitigkeiten wegen Überwuchses, Überfalls, Grenzbäumen und Abstandsflächen für Anpflanzungen zunächst dorthin zu tragen. Es stehen dazu über 750 Schiedsstellen und Schiedspersonen zur Verfügung. Eine Liste kann unter [www.bds-brandenburg.abgerufen](http://www.bds-brandenburg.abgerufen) werden. Ist in allen Fällen keine Abhilfe zu erreichen, so kann nur noch eine Klage vor dem Amtsgericht, Landgericht oder dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Welche Grenzabstände sind bei Bepflanzungen nun einzuhalten? Bei Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken von

regelmäßiger Wuchshöhe von über 2 m auf einen Grundstück außerhalb des Waldes sind bei Obstbäumen mindestens 2 m Abstand, bei sonstigen Bäumen minimal 4 m und für übrige Anpflanzungen mindestens ein Drittel seiner Höhe einzuhalten. Sollten der vorgesehene Abstand nicht eingehalten werden, steht Ihnen ein Beseitigungsanspruch zu. Allerdings sollten Sie nicht mehr als 2 Jahre nach dem Jahr der Anpflanzung warten diesen geltend zu machen, da er sonst verjährt ist. Pflanz also ein Nachbar im Jahr 2012 eine Kiefer 1 m neben Ihre Grundstücksgrenze, so haben Sie Zeit bis Ende 2014 die Beseitigung zu verlangen. Rechnen Sie dabei auch etwas Zeit ein, die Klage anhängig zu machen. Zum Abschluss dieser Thematik noch zwei Klassiker: Laub und Früchte. Soweit diese auf den Boden des eigenen Gartens gelangt sind, ist das Laub im Regelfall hinzunehmen, die Früchte können aber sozusagen als Versüßung genossen werden. Alle Regelungen können hier nicht dargestellt werden, deshalb sollte in komplizierten Fällen anwaltlicher Rat eingeholt werden

**Norbert Pralat**  
**Rechtsanwalt**

---

- Arbeitsrecht • Grundstücksrecht
- Werkvertragsrecht • Mietrecht

**Kanzlei Potsdam**  
**Alt Nowawes 83a • 14482 Potsdam-Babelsberg**  
**Telefon 0331/24 05 42 • Fax 0331/24 05 44**